

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 02. März 2023

Nr. 06/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

### Inhaltsübersicht

| <b>Nr.</b> | <b>Veröffentlichung</b>  | <b>Seite</b> |
|------------|--|--------------|
| 34         | Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter; Bekanntmachung und Ladung  | 34           |
| 35         | Gemeinde Pechbrunn und Stadt Arzberg; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich der Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nr. 2620/2 und Fl.Nr. 2620/7 der Gem. Pechbrunn auf die Stadt Arzberg | 34           |
| 36         | Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe; Haushaltssatzung für 2023  | 35           |

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof**

**Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

**Gemeinsame Bekanntmachung für die Stadt Arzberg, die Stadt Hohenberg a. d. Eger, den Markt Schirnding und den Markt Thiersheim**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Schlottenhof gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Mittwoch, 29.03.2023 um 19:30 Uhr,**

**Ort: Katholisches Vereinshaus, Kolpingstraße 7, 95659 Arzberg.**

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

- je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Schlottenhof
- je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaften Schacht, Rosenbühl, Arzberg
- je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaft Oschwitz

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigten stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn **Ehepartner** gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 07.02.2023,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez. Kathrin Riedel, Ltd. Baudirektorin

Gemeinde Pechbrunn und Stadt Arzberg

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Pechbrunn und der Stadt Arzberg vom 14.06.2022/ 02.06.2022) über die Übertragung von Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich der Wasserversorgung der Grundstücke FI.Nr. 2620/2 und FI.Nr. 2620/7 der Gem. Pechbrunn auf die Stadt Arzberg**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Pechbrunn und die Stadt Arzberg haben eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich der Wasserversorgung der Grundstücke FI.Nr. 2620/2 und FI.Nr. 2620/7 der Gem. Pechbrunn auf die Stadt Arzberg geschlossen.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat diese Zweckvereinbarung vom 14. Juni / 02. Juni 2022 mit Schreiben vom 30.01.2023, Nr. 20 – 8632/23, gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, 30.01.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Peter Berek, Landrat

**Zwischen**

**der Gemeinde Pechbrunn**

Hauptstraße 12  
95701 Pechbrunn

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Stephan Schübel

**und**

**der Stadt Arzberg**

Friedrich-Ebert-Straße 6  
95659 Arzberg

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Stefan Göcking

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) und GVAnpV BY 2014 v. 22.7.2014, folgende

**Zweckvereinbarung**

geschlossen:

## **§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

(1) Die Gemeinde Pechbrunn überträgt der Stadt Arzberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für die Grundstücke

### **Fl.-Nr. 2620/2, Gem. Pechbrunn (Lage: In Preisdorf) und Fl.-Nr. 2620/7, Gem. Pechbrunn (Lage: Preisdorf 2)**

der Gemeinde Pechbrunn durchzuführen. Die zu versorgenden Grundstücke sind aus den beiliegenden Plänen (Lageplan und Luftbild) ersichtlich, die wesentliche Bestandteile dieser Zweckvereinbarung sind.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Arzberg über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Pechbrunn der Stadt Arzberg auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt Arzberg für die Grundstücke Fl.-Nrn. 2620/2 und 2620/7, beide Gem. Pechbrunn, mit den gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt Arzberg zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen der Stadt Arzberg in der jeweils gültigen Fassung:

| <b>Bezeichnung</b>   | <b>vom</b> | <b>in Kraft seit</b> |
|--|------------|----------------------|
| Wasserabgabesatzung der Stadt Arzberg                                    | 24.05.2022 | 01.07.2022           |
| Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe-satzung der Stadt Arzberg | 24.05.2022 | 01.07.2022           |

Die Stadt Arzberg kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Versorgungsgebiet treffen.

(3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

## **§ 2 Vorlage von Bauanträgen**

Die Gemeinde Pechbrunn verpflichtet sich, der Stadt Arzberg sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt Arzberg mit vorzulegen.

## **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

## **§ 4 Kostensatz**

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostensatz zu leisten.

## **§ 5 Streitfälle**

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, sind die Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Wunsiedel und das Wasserwirtschaftsamt Hof zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstellen ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

## **§ 6 Nebenabreden, Vertragsänderungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

## **§ 7 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde Landratsamt Wunsiedel zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arzberg, 02. Juni 2022,

Stadt Arzberg;  
gez. Stefan Göcking, 1. Bürgermeister

Pechbrunn, 14. Juni 2022,

Gemeinde Pechbrunn;  
gez. Stephan Schübel, 1. Bürgermeister

Nr. 36

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| im Verwaltungshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben mit<br>und<br>im Vermögenshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben mit | 274.100 €<br><br><br><br>105.000 € |
|---|------------------------------------|

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 80.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 09. Februar 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 5, 95706 Schirmding, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Schirmding, 14. Februar 2023,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe;  
gez. F l e i s c h e r, Zweckverbandsvorsitzende